

AZ 74.50 Nr. 522/8.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchlichen Verwaltungsstellen und
Großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis und Veröffentlichung der
Grundsatzbeschlüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2004 folgende Beschlüsse hinsichtlich der Förderung aus dem Ausgleichstock gefasst:

- a) Formlose Anträge an den Ausschuss bzw. schriftliche Anfragen hinsichtlich der Förderung sind nicht möglich. Wenn eine Förderung aus dem Ausgleichstock erwartet wird, ist unter Verwendung des hierfür herausgegebenen Antragsvordrucks ein formeller Zuschussantrag auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten. Dies macht eine vorherige Behandlung im Kirchenbezirksausschuss hinsichtlich der Aufnahme eines Vorhabens in die Bauübersicht erforderlich. Ferner müssen Grundsatzanträge bei allen Neubauvorhaben (ohne Rücksicht auf die Höhe der Bausumme) sowie bei Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden mit einem Kostenumfang von über 500.000 €, vor Planungsbeginn an den Ausschuss gerichtet werden.
- b) Um eine zügige Behandlung der Anträge bei Neubauten und bei Vorhaben an vorhandenen Gebäuden über 500.000 € zu gewährleisten, bittet der Ausschuss, dass vorab eine Klärung der Einzelheiten des Antrags mit dem Oberkirchenrat erfolgt. So können dem Ausschuss dann die erforderlichen Informationen in seinen Sitzungen mitgeteilt werden.
- c) Als große Schwierigkeit wird auch vom Ausschuss angesehen, dass sehr häufig für nicht zuschussfähige Ausgaben eine Förderung beantragt wird. Es würde zu einer Arbeitserleichterung führen, wenn im Antrag die Gesamtfinanzierung dargestellt wird, der Zuschuss aus dem Ausgleichstock aber nur den förderfähigen Bereich beinhaltet.

- d) Die Abwicklung von Erstattungsfällen hat der Ausschuss dem Oberkirchenrat übertragen. Dies erfolgt künftig im Rahmen der laufenden Verwaltung. Der Ausschuss hat sich die Entscheidung im Einzelfall aus besonderen Gründen jedoch vorbehalten.

Die Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den Ausgleichstock werden jeweils durch Rundschreiben veröffentlicht. Der wesentliche Inhalt dieser Rundschreiben ist vom Oberkirchenrat in einem Merkblatt zusammengefasst worden, das nach Abstimmung mit dem Ausschuss für den Ausgleichstock nun auch veröffentlicht wird. Es ist diesem Rundschreiben in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlage
Merkblatt